

Satzung des Vereins der Freunde der Max-Planck-Schule zu Kiel e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Max-Planck-Schule zu Kiel e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Er besteht in rechtsfähiger Form und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Max-Planck-Schule sowie die finanzielle Unterstützung ihrer Schüler/innen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede/r Volljährige werden, welche/r die Ziele des Vereins unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung eines Beitrages für das laufende Geschäftsjahr erworben.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder dadurch, dass der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet wird, am Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Der Vorstand kann bei vereins- oder schulschädigendem Verhalten den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn dessen Verhalten sich gegen den Satzungszweck richtet.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet nicht statt.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Gastrechte

(1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist persönlich und kann niemand anderem überlassen werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Diese müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verein schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Auf der Mitgliederversammlung können nur Anträge gestellt werden, deren Dringlichkeit zuvor mit Zweidrittelmehrheit gebilligt wurde. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen.

(3) Die Schulleitung und der Vorstand des Schulleiternbeirates haben bei Mitgliederversammlungen des Vereins ein Gastrecht (Teilnahme- und Rederecht). Nur im Falle ihrer Mitgliedschaft besteht auch ein Stimmrecht.

§4

Beiträge / Spenden

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied selbst festgesetzt. Er ist ein Jahresbeitrag und kann in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 1,00€ oder in entsprechend anderen Raten entrichtet werden. Bargeldloser Zahlungsverkehr durch Überweisung des Mitgliedsbeitrages auf das Girokonto des Vereins ist erwünscht. Auf Verlangen erstellt der/die Kassenwart/in eine Bescheinigung.

(2) Spenden durch natürliche und juristische Personen können in bar an den/die Kassenwart/in oder durch Überweisung auf das Girokonto des Vereins geleistet werden. Auf Verlangen erstellt der/die Kassenwart/in Spendenbescheinigungen.

§5

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB, leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt darüber nach der in § 1 genannten Zweckbestimmung. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in (1. Stellvertreter/in) und dem/der Kassenwart/in (2. Stellvertreter/in). Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Beträgen bis 100,-€ kann jedes Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten.

(2) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

Die Vorstandschaft ist unabhängig von der Mitgliedschaft. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind aus der Elternschaft zu wählen; sie dürfen dem Kollegium nicht angehören. Der/die Kassenwart/in sollte ein/eine Lehrer/in der Max-Planck-Schule sein. Der/die Schulleiter/in ist vor dessen/deren Wahl zu hören. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl.

Der Vorstand kann sich selbst durch Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand ergänzen.

(4) Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal pro Schulhalbjahr stattfinden und im Übrigen nach Bedarf.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Eine Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren sowie durch Abstimmung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes auf elektronischem Wege erfolgen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem/der Schriftführer/in, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die übrigen Vorstandsmitglieder für ein Einzelverfügungsrecht des Bankkontos bevollmächtigt werden.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

§7

Mitgliederversammlung

(1) Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und ist auch in digitaler Form (z.B. Videokonferenz) möglich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins es unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Einladung durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Die Einladung hat in schriftlicher oder textlicher Form zu erfolgen und kann auf elektronischem und postalischem Weg erfolgen.

Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben.

(4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgen Abstimmungen geheim. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung und der Formulierung der vorgeschlagenen Neufassung eingereicht werden.

(6) Der/die Schriftführer/in, im Verhinderungsfall der/die Protokollführer/in,

fertigt über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll an.

Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

(7) Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft, die auf zwei Jahre aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Sie können der Versammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes vorschlagen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann mit Drei-Viertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass der Verein nach den Regeln des Umwandlungsgesetzes einen anderen Verein auf Antrag aufnehmen kann, oder durch Aufnahme in einen anderen Verein aufgelöst werden kann.

§8

Bewilligung von Mitteln und Mittelverwendung

(1) Grundsätzlich werden Beschlüsse über Ausgaben, insbesondere die Bewilligung von Mitteln und Mittelverwendungen, vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mittel werden anlassbezogen bewilligt. Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Über die vom Vorstand oder von seinen einzelnen Mitgliedern vorgenommenen Bewilligungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Zudem sind Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens auf der Mitgliederversammlung einzuholen.

§9

Auflösung des Vereins

(1) Voraussetzungen für die Auflösung des Vereins sind die Auflösung der Max-Planck-Schule oder der Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Max-Planck-Schule oder ihre(n) Rechtsnachfolger(in), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

(4) Bei Auflösung sind von der Mitgliederversammlung bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen, von denen jeder zur Vertretung des Vereins allein berechtigt ist.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 18.09.2023